

2360 035 1/4

Beglaubigte Abschrift.

III ZR 175 / 50

Verkündet

am 4.1.1951

gez. Fieser,
Just.Angest.

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des
Bundesgerichtshofs

In dem Rechtsstreit

des Prokuristen Willi aus den [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED] Strasse [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: [REDACTED] -

gegen

die Stadt Wuppertal, vertreten durch den Oberstadtdirektor.

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

wegen Schadensersatzes aus Verkehrsunfall

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes auf die
mündliche Verhandlung vom 4. Januar 1951 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Delbrück, Dr. Lersch, Dr. Birnbach,
Dr. Lisco und Dr. Pagendarm für Recht erkannt:

Das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 5. Januar 1950 wird insoweit aufgehoben, als
zu Ungunsten des Klägers erkannt ist. In diesem Umfange wird
die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung auch
über die Kosten der Revisionsinstanz an das Oberlandesge-
richt zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

T a t b e s t a n d .

Am 3. Mai 1946 gegen 11,45 Uhr wurde die Ehefrau des Klägers auf dem Bürgersteig der Berliner Strasse in Oberbarmen von einem Rüstwagen der Städtischen Berufsfeuerwehr der Beklagten angefahren und schwer am linken Fuss verletzt. Sie erlitt Quetschungen und Knochenbrüche, die eine längere Krankenhausbehandlung notwendig machten.

Der Rüstwagen befand sich, mit Rüstzeug und Mannschaften beladen, auf dem Rückwege von einem Brandeinsatz und wurde von dem Brandmeister der Beklagten Fritz B. gesteuert. B. sah sich in seiner westlich durch die Berliner Strasse gerichteten Fahrt durch einen Lastkraftwagen der Ba. Firma C. behindert, der ihm aus der im stumpfen Winkel einmündenden Bredde entgegenkam und kurz vor dem Feuerwehrfahrzeug in die Berliner Strasse einbog. B. bremste den Feuerwehrwagen mittels Fuss- und Handbremse und es gelang ihm auch, den Wagen vor dem Zusammenstoss mit dem Wagen der Firma C. zum Stehen zu bringen. Er überfuhr dabei aber auf die Strecke von einigen Metern den Bordstein des rechts von ihm befindlichen Bürgersteiges und stiess hier die vor einem Hause stehende Ehefrau des Klägers nieder.

Die Beklagte hat einen Teil der Behandlungskosten in Höhe von 1499,70 RM ersetzt. Mit der Klage verlangte der Kläger von der Beklagten und dem Brandmeister B. als Gesamtschuldnern die Zahlung von 158,50 DM Behandlungskosten sowie ein angemessenes Schmerzensgeld von mindestens 3 500 DM, ferner Feststellung der Verpflichtung beider Beklagter als Gesamtschuldner, ihm den aus dem Unfall seiner Ehefrau entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen. Er stützt diesen Anspruch auf die Bestimmungen des

7

- 3 -

Kraftfahrzeuggesetzes und schuldhafte Verursachung des Unfalles durch einen Beamten der Beklagten. Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt.

Das Landgericht wies die Klage gegen den Brandmeister ab, gab aber der Klage gegen die Stadtgemeinde hinsichtlich des Zahlungs- und Feststellungsantrages in vollem Umfange statt, während der Schmerzensgeldanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wurde.

Auf die Berufung der Beklagten hielt das Oberlandesgericht nur die Verurteilung zur Zahlung der Behandlungskosten und die Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes aufrecht, wies aber den Schmerzensgeldanspruch ab, da ein Verschulden der Beklagten oder ihres Beamten an dem Unfall nicht erwiesen sei.

Mit der Revision verfolgt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Gegen die Zulässigkeit der Revision bestehen keine Bedenken. Sie muss auch sachlich Erfolg haben.

Das Berufungsgericht hat das vom Kläger behauptete Verschulden der Beklagten und ihres Beamten unter zwei Gesichtspunkten geprüft. Es hat zunächst untersucht, ob der Beklagten an der von beiden Parteien aus der Unfallskizze entnommenen einseitigen Blockierung der rechten Räder des Rüstwagens ein Verschulden zur Last falle, und es hat dann weiter geprüft, ob der Fahrer unbeschadet der Radblockierung vorsätzlich oder fahrlässig den Wagen auf den Bürgersteig gelenkt habe. In beiden Fällen wird die Beweispflicht



des Klägers als une erfüllt angesehen.

Die tatsächliche Feststellung der einseitigen Radblockierung ist der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen. Dagegen ist der Revision zuzugeben, dass das Berufungsgericht bei der Prüfung, ob dem Fahrer abgesehen von der Blockierung ein Verschulden zur Last falle, dem Kläger eine Beweispflicht auferlegt hat, die der rechtlichen Nachprüfung nicht standhält.

Gewiss ist es richtig, dass der Kläger, wenn er Ansprüche aus der Verschuldenshaftung geltend macht, das von ihm behauptete Verschulden der Beklagten oder ihres Beamten zu beweisen hat. Zu der dem Tatrichter obliegenden Beweiswürdigung gehört aber auch die Berücksichtigung der Erfahrungen des Lebens, die bei typischen Geschehensabläufen auf bestimmte Ursachen hinweisen. Es ist seit langem in der Rechtsprechung, namentlich auch des Reichsgerichts anerkannt, dass es Tatbestände gibt, in denen nach der Erfahrung ein so hohes Mass von Wahrscheinlichkeit für ein Verschulden eines Beteiligten spricht, dass dem gegenüber die gegenteilige Annahme völlig zurücktritt. In einem solchen Falle findet die Beweispflicht dessen, der sich auf diese der Sachlage immanente hohe Wahrscheinlichkeit beruft, in diesem "Beweise des ersten Anscheins" ihre Grenze und es muss dem Beklagten überlassen bleiben, diese Wahrscheinlichkeit zu widerlegen. Zu diesen Tatbeständen gehört auch das Befahren eines Bürgersteiges durch einen Kraftwagen, bei dem zunächst davon ausgegangen werden muss, dass der Fahrer schuldhaft seine Fahrbahn verlassen und die Benutzer des Bürgersteigs gefährdet hat (vgl. u. a. RGZ. Bd. 131, S. 354, Jur. W. 33, 2393). Zu einer Erörterung dieser Grundsätze hatte das Berufungsgericht umso mehr Veranlassung, als sich der Kläger in seinem Schriftsatze vom 13.8.1949

gez.: Dr. Delbrück gez.Dr.Lersch gez.Dr.Birnback
gez.Dr.Lisco gez.Dr.Pagendarm.



Beglaubigt:
[Signature]

**Justizassistent
als Urkundsbeamt der
Geschäftsstelle des
Bundesgerichtshofs.**